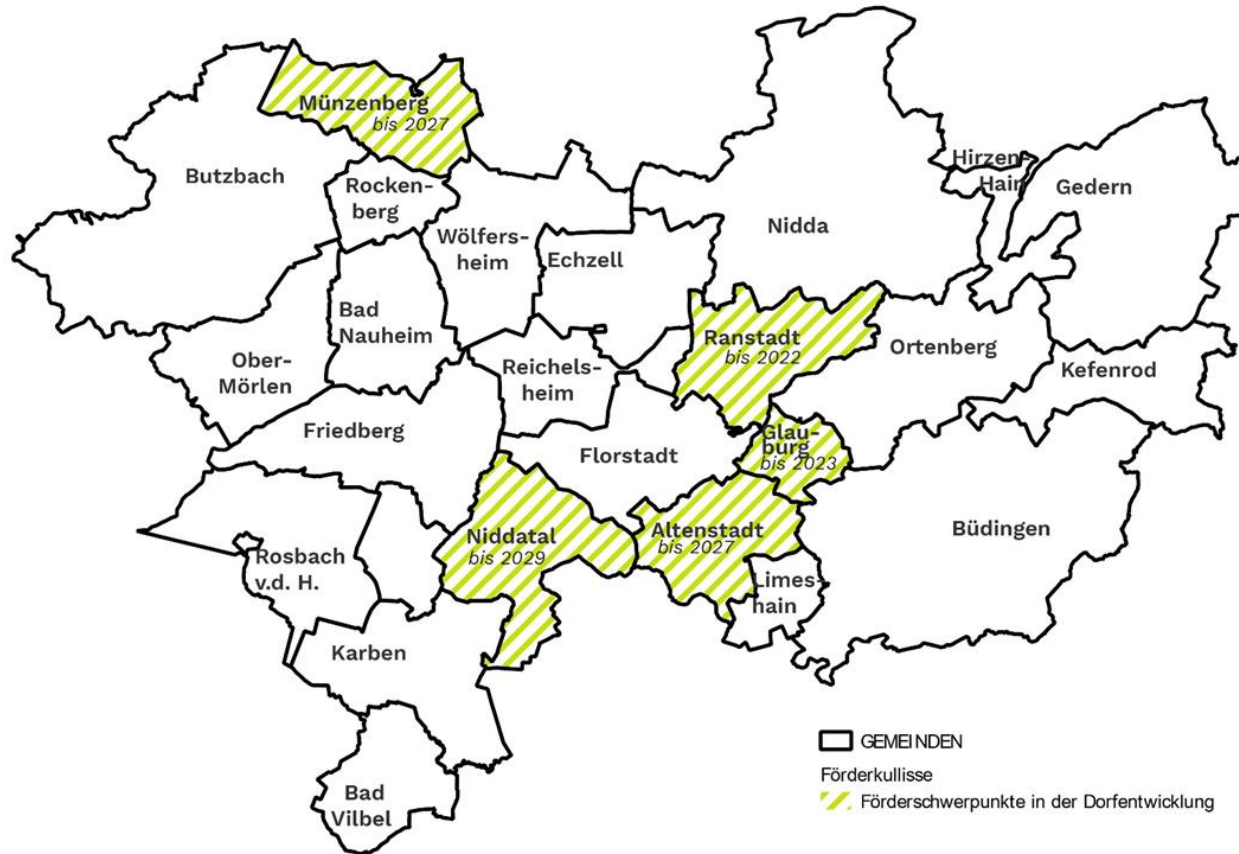


# Dorfentwicklung - Förderschwerpunkte



# Dorfentwicklung - Fördergebiete



# Was kann gefördert werden?

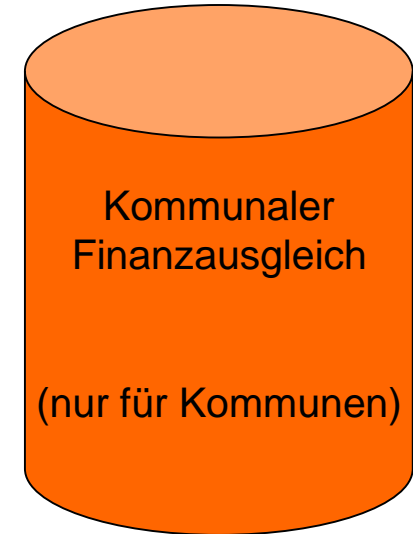
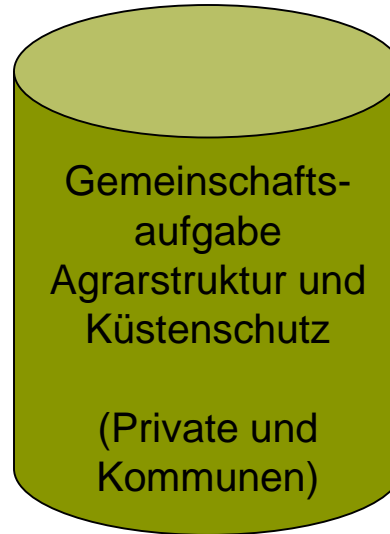
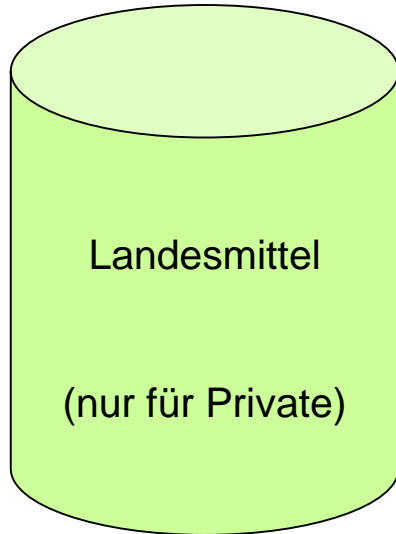
- Umnutzung, Sanierung, Erweiterung und Neubau von Gebäuden
  - Wiederherstellung und Erneuerung von Dächern und Fassaden (z. B. Fenster, Klappläden, Haustür)
  - Schaffung von Wohnraum (durch z. B. Scheunenumbau)
  - Innengewerke werden nur bezuschusst, wenn sie relevant für Wohnraumschaffung sind
- Vorhaben muss sichtbar zur Erhaltung der regionalen Baukultur beitragen

# Förderkonditionen

- Förderquote  
i. d. R. 35% der förderfähigen Nettokosten  
**nicht** förderfähig sind bspw. MwSt und Sanitärobjekte
- Maximalzuschuss
  - 45.000 €
  - 60.000 € → Einzelkulturdenkmal
  - 200.000 € → Umnutzung von Wirtschaftsgebäuden zu Wohnraum

Bagatellgrenze: förderfähige Kosten > 10.000 Euro

# Woher stammt das Geld?



→ Alle Fördertöpfe können mit Mitteln aus der EU kofinanziert werden

# Verfahrensablauf



Fachstelle 4.1.1 Strukturförderung des Wetteraukreises

→ Ansprechpartnerin Kyra Kaldowski

Telefon: 06031/834134

E-Mail: [kyra.kaldowski@wetteraukreis.de](mailto:kyra.kaldowski@wetteraukreis.de)

# Projektentwicklung

- Kontaktaufnahme frühzeitig im Planungsverlauf
- Termin zur Städtebaulichen Beratung
- Kosten, Pläne, Besitzverhältnisse
- Kostenschätzung nach DIN 276 oder jeweils 2-3 Kostenvoranschläge (Handwerker- oder Materialangebote)
- Gegebenenfalls notwendige behördliche Genehmigungen
  - Kreisbauamt
  - Untere Denkmalschutzbehörde

# Antrag und Bewilligung

- Ausarbeitung der Antragsunterlagen
- Stellung von Förderanträgen ganzjährig möglich  
(Im besten Fall sollten die Anträge bis Ende März vollständig vorliegen)
- Einzelfallprüfung auf Förderfähigkeit
- Erstellung Zuwendungsbescheid



# Antrag und Bewilligung

- Erst nach Zugang des Zuwendungsbescheids darf das Projekt begonnen werden!
- Vorhabenbeginn: Auftragsvergabe und Materialkauf
- Bei jeglichen Abweichungen ist eine frühzeitige Kontaktaufnahme notwendig
- Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht

# Auszahlung

- Es gilt das Erstattungsprinzip
- Auszahlung erfolgt nach Durchführung der Maßnahme (Teilauszahlungen möglich)
- Der Verwendungszweck muss erfüllt sein
- Der Auszahlungsantrag sowie die gezahlten Rechnungen mit Zahlungsnachweisen sind vorzulegen
- Im Zuwendungsbescheid sind hierfür Fristen vorgegeben